



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/2974-12

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer	Bernd Petermann,

gegenüber der Netze ODR GmbH als Rechtsnachfolgerin der Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 23.08.2022 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden, nach Aufhebung durch das OLG Düsseldorf vom 23.06.2021 (Az. VI-3 Kart 778/19 [V]), für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 28.11.2018 (BK4-18-056) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-18-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-18-056 vorgesehen war
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 25.01.2018 sowie E-Mail vom 06.06.2018 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit E-Mail vom 26.02.2018 sowie telefonisch am 05.06.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

Zudem hatte der Netzbetreiber die Möglichkeit, die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV anzugeben.

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber die Aufwandsparameter (dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile und Vergleichbarkeitsrechnung) mit Schreiben vom 11.06.2018 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 25.06.2018 Stellung genommen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss vom 31.05.2019 (Az. BK8-17/2974-11) die Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt. Hiergegen hat der Netzbetreiber Beschwerde eingelegt (Az. VI-3 Kart 778/19 [V]). Mit rechtskräftigem Beschluss vom 23.06.2021 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den Beschluss der Beschlusskammer aufgehoben und sie verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Senats eine Neubescheidung im Hinblick auf die Bestimmung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile vorzunehmen. Die Beschlusskammer hat daraufhin die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Netzbetreibers korrigiert und darauf aufbauend den Effizienzwert des Netzbetreibers neu ermittelt. Die neu festgelegten Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wirken sich auf die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse der Jahre 2019 bis 2023 aus. Der vom Netzbetreiber im Ausgangsverfahren gestellte Antrag auf Bereinigung des Effizienzwert wegen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe (§ 15 Abs. 1 ARegV) wurde rechtskräftig abgelehnt.

2. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um die Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur mit den Festlegungen BK8-17/0002-A und BK8-17/0010-A eine Strukturdatenabfrage bei allen Verteilernetznetzbetreibern vorgenommen, die in der dritten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV teilnehmen. Die Bundesnetzagentur hat die vom Netzbetreiber übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Die Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder nicht plausibler Daten aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Berichtigung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten zu übermitteln.

Allen Netzbetreibern, die am Effizienzvergleich teilnehmen, wurden im Zeitraum vom 18.06.2018 bis zum 24.09.2018 Datenquittungen zur Hauptdatenerhebung (BK8-17/0002A) sowie im Zeitraum vom 04.06.2018 bis zum 05.09.2018 Datenquittungen zur ergänzenden Datenerhebung (BK8-17/0010-A) übermittelt. Darüber hinaus wurden diesen Netzbetreibern im Zeitraum vom 19.02.2018 bis zum 18.06.2018 Datenquittungen zu den Versorgungsgebieten der Netzbetreiber bzw. vom 29.06.2018 bis zum 21.09.2018 Datenquittungen zu den durch die Bundesnetzagentur errechneten gebietsstrukturellen Daten übermittelt.

Dabei wurde den Netzbetreibern jeweils unter Fristsetzung letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, die gemeldeten Strukturparameter aus der entsprechende Datenerhebung zu

prüfen und gegebenenfalls Änderungsbedarf anzumelden. Sofern kein Änderungsbedarf bestand, sollte innerhalb der gesetzten Frist die Richtigkeit der Daten bestätigt werden.

Im Anschluss erfolgte am 26.09.2018 die Übermittlung der finalen Strukturparameter sowie am 27.11.2018 die Übermittlung der Aufwandsparameter an das Gutachterkonsortium für die Modellbestimmung im Rahmen des Effizienzvergleichs, so dass insoweit keine Änderungen an den Parametern mehr berücksichtigt wurden.

Nach der Übermittlung an das Gutachterkonsortium kam es in einigen wenigen Fällen zu Änderungen von Aufwands- und Strukturparametern, die jedoch keine Neuberechnung des Effizienzvergleichs zur Folge hatten.

3. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Gutachterkonsortium SWISS-ECONOMICS SE AG, SUMICSID AB, IAEW, RWTH Aachen K. ö. R. hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. Am 25.07.2018 fand eine Anhörung mit den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwermittlung statt. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 32 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen. Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität nicht überbewertet werden.

4. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 05.12.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

In diesem Schreiben wurde gleichzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens zum Effizienzvergleich (Anlage 8) eingeräumt. Die Veröffentlichung des Gutachtens erfolgte am 21.12.2018. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme bezüglich der Anhörungen der Erlösobergrenzen einheitlich auf den 25.01.2019 gesetzt bzw. verlängert. Aufgrund der Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs. Individuelle Anhörungen der Erlösobergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) können mit anderen Anhörungsfristen versehen worden sein.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 17.12.2018 Stellung genommen. Bezüglich der Ermittlung der Effizienzwerte hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 24.01.2019 vorgebracht, es sei nicht sachgerecht, dass die installierte Erzeugungsleistung für die Mittel- und die Niederspannung gemeinsam abgebildet würde. Hieraus ergebe sich für ihn eine Schlechterstellung, weil sein Netz dezentrale Einspeisung von Solarstrom aus einer Vielzahl kleiner Anlagen in der Niederspannung erfahre, aufgrund der aggregierten Abbildung über Nieder- und Mittelspannung aber mit Netzbetreibern aus dem Norden verglichen werde, die in einem größeren Ausmaß mit Einspeisung aus Windenergieanlagen in der Mittelspannung konfrontiert seien. Vor diesem Hintergrund fordert er eine separate Betrachtung der Niederspannungsebene oder eine Aufteilung der dezentralen Erzeugung nach Energieträgern.

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.07.2022 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Neubescheidung zu äußern. Der Netzbetreiber hat mit E-Mail vom 26.07.2022 mitgeteilt, mit der Neufestlegung einverstanden zu sein.

In zwei Fällen haben Netzbetreiber nach der Bestimmung des Modells für den Effizienzvergleich und auch erst nach Ablauf der Anhörungsfrist für den Effizienzvergleich einen Korrekturbedarf bei einem Strukturparameter angemeldet. Dieser sei in einem Punkt auf Grund eines Versehens zu gering gemeldet worden.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungs-

geber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und in-soweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Ent-

scheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europa-rechtskonform eingestuft hätte,

dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der

Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergren-

zen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) ergeben sich aus **Anlage 1**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,o}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die dritte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, das Qualitätselement (Q_t) nach §§ 18 ff. ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die dritte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung erfolgte nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr (2017) vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2019) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2016 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der **Anlage Aufwandsparemeter** und den dort benannten Anlagen.

3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der Anlage Aufwandsparemeter und der dazugehörigen Anlage 5 zu entnehmen.

3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t}) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden. Der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV entfällt ab der dritten Regulierungsperiode (§ 34 Abs. 7 S. 1 ARegV).

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E.).

In der dritten Regulierungsperiode findet gemäß § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen

handelt. Dies betrifft das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Dem entsprechend werden auch die Restwerte der in diesem Zeitraum erstmalig passivierten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht weiter aufgelöst. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 in Gänze ausschließt. Überdies handelt es sich bei den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen sachlich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile (vgl. § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV). Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs daher als unveränderlich betrachtet. Dies gilt gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV nicht bei Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde.

Auch die Anlagen im Bau werden nicht als Bestandteil des Übergangssockels betrachtet, da diese gerade noch keine abgeschlossenen Investitionen des Jahres 2016 darstellen. Letztlich werden die Anlagen im Bau in ihrer jeweiligen tatsächlichen Höhe aber über den Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) berücksichtigt.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagengüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagengüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2016. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16/160 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2016 (Position 1.3.) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2016. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen), da alle Arten von Zin-

sen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 10** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat vor Beginn der dritten Regulierungsperiode einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs zeigt dem Netzbetreiber seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der Anreizregulie-

rungsverordnung ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

3.3.2.1 Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparemeter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis -

SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Maßgabe der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonomischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen, so dass insoweit im Effizienzvergleich insgesamt bereits faktisch keine Orientierung am sog. Frontierunternehmen mehr erfolgt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S.54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durch-

führung der DEA sind - anders als zur 2. Regulierungsperiode - konstante Skalenerträge (constant returns to scale - crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 zu § 12 ARegV in der Fassung vom 14.9.2016).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet. Bei Durchführung der SFA wurden ebenfalls konstante Skalenerträge (constant returns to scale - crs) unterstellt.

3.3.2.2 Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 198 Verteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

Im Vorfeld der Konsultation am 25. Juli 2018 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser ersten Veröffentlichung waren die Daten von 26 Netzbetreibern nicht enthalten, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt bzw. sich in anderen gerichtlichen Verfahren gegen die Veröffentlichung ihrer Daten gewandt haben. Nach Beendigung der einstweiligen Verfahren konnten die Datensätze von 24 Netzbetreibern entschwärzt werden.

Die Veröffentlichung diente als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den betroffenen Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Ein Netzbetreiber wurde aufgrund einer nachträglichen Genehmigung nach § 24 ARegV aus dem Effizienzvergleich wieder ausgeschlossen.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 26.09.2018 für die Strukturparameter bzw. zum 27.11.2018 für die Aufwandsparameter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellfindung übermittelt wurde. Die Kammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für

die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandsparameter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparametern und ermittelten Aufwandsparametern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren. Die Beschlusskammer konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der dritten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des - unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – sechsten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben.

Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparametern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen (BGH, Beschluss vom 21.01.2014, EnVR 12/12, juris, Rn. 123).

Die Beschlusskammer hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschluss vom 21.01.2014, EnVR 12/12, juris, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschluss vom 21.01.2014, EnVR 12/12, juris, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst Recht gelten,

wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte.

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.01.2014, EnVR 12/12, juris, Rn. 84).

3.3.2.2.1 Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

3.3.2.2.2 Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage 5** sind die Aufwandsparemeter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

3.3.2.2.3 Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenanuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Aufwandsparemeter** und der dazugehörigen **Anlage 6** dargestellt.

3.3.2.3 Vergleichsparemeter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparemeter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Paremeter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Paremeter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparemeter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Paremeter abgebildet werden.

Vergleichsparemeter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,

6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder
7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter 2.3.2.1. dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Die erhobenen Strukturdaten wurden zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen kor-

riert. Als dann wurden in einem zweiten Schritt aus diesen plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HS
- Stromkreislänge Freileitung HS
- Netzlänge MS (Kabel + Freileitung)
- Netzlänge NS (Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS, MS/NS und NS
- Anzahl der Messstellen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HS“, „Stromkreislänge Freileitung HS“, „Netzlänge MS“ und „Netzlänge NS“ dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden auf der NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.

Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS“ und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS“ dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.

Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HöS, HöS/HS, HS und HS/MS einerseits sowie der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS, NS andererseits dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.

Mit dem Parameter „Anzahl der Messstellen über alle Spannungsebenen“ wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 7**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in **Anlage 8**. Die unternehmensindividuellen Effizienzwerte finden sich in **Anlage 9**.

3.3.2.4 Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5 fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 6 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden 7 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 9 Unternehmen unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter und 10 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die Ergebnisse der Ausreißeranalyse werden in **Anlage 8** dargestellt.

3.3.2.5 Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als **Anlage 8** veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums SWISS-ECONOMICS SE AG, SUMICSID AB, IAEW, RWTH Aachen K. ö. R. verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB ► 3. Regulierungsperiode. Die Beschlusskammer macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3 Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effi-

zienzaanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 9**.

3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenden beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode ($KA_{b,t}$)

Die $KA_{b,t}$ des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ($KA_{dnb,0}$), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KKAb_t$) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbarer Kostenanteile ($KA_{b,t}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die dritte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach

einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_i) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	T	V_i
2019	1	0,2
2020	2	0,4
2021	3	0,6
2022	4	0,8
2023	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von 1/5 im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils 1/5 hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60 f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Effizienzbonus nach § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (sog. Effizienzbonus) auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 S. 9 zur ARegV.

Zur Ermittlung des Effizienzbonus ist zunächst der Supereffizienzwert des effizienten Netzbetreibers zu bestimmen. Der Supereffizienzwert eines Netzbetreibers entspricht nach § 12a Abs. 1 S. 3 ARegV der Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode nach Anlage 3. Weiter werden gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 ARegV bei der Berechnung des Effizienzbonus sowohl der Aufwandsparameter nach § 13 Abs. 2 ARegV als auch der Aufwandsparameter nach § 12 Abs. 4a ARegV berücksichtigt.

Es werden somit in einem ersten Schritt zwei Supereffizienzwerte aus der Supereffizienzanalyse betrachtet. Sobald ein Supereffizienzwert den Schwellenwert von fünf Prozent überschreitet, ist der jeweilige über fünf Prozent liegende Supereffizienzwert gem. § 12a Abs. 2 ARegV mit fünf Prozent anzusetzen.

In einem zweiten Schritt wird der individuelle Supereffizienzwert aus den beiden Supereffizienzwerten des Netzbetreibers berechnet. Soweit die nach § 12a Abs. 1 und 2 ARegV ermittelten Supereffizienzwerte voneinander abweichen, ist gemäß § 12a Abs. 3 ARegV

der individuelle Supereffizienzwert gleich dem arithmetischen Mittel dieser beiden Supereffizienzwerte.

In einem dritten Schritt wird der individuelle Effizienzbonus des Netzbetreibers berechnet. Der individuelle Effizienzbonus des Netzbetreibers nach § 12a Abs. 4 ARegV ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des individuellen Supereffizienzwertes nach § 12a Abs. 3 ARegV mit den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV im Basisjahr; er ist gem. § 12a Abs. 5 ARegV gleichmäßig über die Regulierungsperiode zu verteilen.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen. Die Supereffizienzanalyse hat ergeben, dass der Netzbetreiber einen Effizienzbonus erhält. Die Ergebnisse der Supereffizienzanalyse und der sich daraus für die Berechnung des Effizienzbonus ergebende Supereffizienzwert ist Anlage 9 zu entnehmen.

3.6 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_i). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2016. Der VPI für das Jahr 2016 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 107,4 (bei Normierung auf das Jahr 2010) und für das Jahr 2017 109,3 (bei Normierung auf das Jahr 2010) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_i / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2017 zum VPI für das Jahr 2016 für das erste Jahr der dritten Regulierungsperiode (2019) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0177.

Für die Folgejahre der dritten Regulierungsperiode (2020 bis 2023) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2017 (1,77%) gegenüber 2016 (107,4) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2018 bis 2021 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst

sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer in den ersten beiden Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werden diese nachfolgend auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2018	107,40
2019	109,30
2020	111,23
2021	113,20
2022	115,20
2023	117,24

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2016 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt

Jahr	VPI_t / VPI₀
2019	1,0177
2020	1,0357
2021	1,0540
2022	1,0727
2023	1,0916

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigt.

3.7 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Der Produktivitätsfaktor wurde seitens der Beschlusskammer 4 am 28.11.2018 (Aktenzeichen: BK4-18-056) festgelegt. Er beträgt 0,90 Prozent.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0,0090)^t - 1$$

3.8 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.9 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q_t). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.10 Volatile Kosten Verlustenergie (VKt)

Die Festlegung der volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode erfolgt mit den Beschlüssen BK8-18/0001-A, BK8-18/0002-A, BK8-18/0003-A, BK8-18/0004-A, BK8-18/0005-A und BK8-18/0006-A.

3.11 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen unter dem Aktenzeichen BK4-18-056 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt. Die Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erfolgte in der dritten Regulierungsperiode erstmalig durch die Bundesnetzagentur und ist nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben.

Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 2 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode. Dies erfolgt mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswährend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-18-056 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu dem mit Beschluss BK4-18-056 festgelegten Produktivitätsfaktor nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenor Ziffer 2. getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung eines rechtswidrigen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung des Produktivitätsfaktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-18-056 auch in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-18-056 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors Ziffer 2. in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

5. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2018 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f., juris).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Er wurde über den unternehmensindividuellen Effizienzwert sowie den zugrundeliegenden Gutachtenentwurf noch im Jahr 2018 im Rahmen der Anhörung der Erlösobergrenzenfestlegung unterrichtet. Daneben lagen auch das Ergebnis der Kostenprüfung, die Überleitungsrechnung, der anzuwendende sektorale Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV sowie die Bestimmung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2018 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2019 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2018 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die Beschlusskammer hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2019 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2018 waren dem Netzbetreiber alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2019 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die dritte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2019 als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der dritten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2019 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Ent-

scheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Dem Netzbetreiber war vor Beginn der dritten Regulierungsperiode der für ihn schließlich auch förmlich festgelegte Effizienzwert bekannt, so dass er sich darauf einstellen konnte. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

III.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV.

Die **Anlagen 1 bis 10**, die **Anlage Aufwandsparemeter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH
BNR:	10002974
NNR:	1
Verfahren:	Regelverfahren
Effizienzwert:	100,00%
Basisjahr:	2016

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor
2018	107,40		
2019	109,30	0,0090	0,8
2020	111,23	0,0181	0,6
2021	113,20	0,0272	0,4
2022	115,20	0,0365	0,2
2023	117,24	0,0458	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen										
Jahr	Erlösberggrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienz-Bonus nach § 12a ARegV	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten- aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr.1, § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV
	$EO_t =$	$KA_{nib,t}$	$+ (KA_{vnb,t})$	$+ (1-VI) \cdot KA_{ab,t}$	$+ B_0 / T$	$\cdot (VPI_t / VPI_0)$	$- PF_t$	$+ KKA_t$	$+ Q_t$	$+ (VK_t - VK_0)$
2019	106.645.996 €									
2020	106.814.758 €									
2021	106.668.683 €									
2022	106.769.741 €									
2023	106.741.168 €									

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	Ausgangsbasis	2019	2020	2021	2022	2023
§ 8 Abs. 1 ARagV	Basissatz	2019					
§§ 12-15 ARagV	Anzuwendender Effizienzwert	100,00%					
§ 12a ARagV	Anzuwendender Supereffizienzwert	-2,30%					
	Ausgangswert						
§ 4 ARagV	Erlösobergrenze	EO ₁	-106.648.996 €	-106.814.738 €	-106.668.883 €	-106.769.741 €	-106.741.168 €
§ 11 Abs. 2 ARagV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{abs}					
	Summe Kosten bzw. Erlöse						
Satz 1, Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten						
Satz 1, Nr. 2	Konzessionsabgaben						
Satz 1, Nr. 3	Betriebssteuern						
Satz 1, Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzbereiche						
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung nach § 10 SysStabV und § 22 SysStabV						
Satz 1, Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist						
Satz 1, Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARagV						
Satz 1, Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG						
Satz 1, Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 KWKG						
Satz 1, Nr. 9	betrags- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungseinheiten, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind						
Satz 1, Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgetübte Betriebs- und Personalratsbefugnisse						
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskinderkrippenstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV						
Satz 1, Nr. 13	Auflösung von Netzananschlussskostenbeträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. Satz 2 StromNEV						
Satz 1, Nr. 17	Entschädigungen nach § 18 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen						
	Ausgangswert abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile						
	Kapitalkostensatz	KA _{kap}					
§ 11 Abs. 3 ARagV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{vor}					
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1a ARagV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Netzentgelte	V und V ₁					
§ 11 Abs. 4 ARagV	Beeinflussbarer Kostenanteil	K _{2a}					
	Netzt abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V ₁) · KA _{2a}					
§ 12a ARagV	Effizienzpunkt	E					
§ 8 ARagV	Verbraucherpreisindex des laufenden Jahres	(PI) _t	109,4	111,2	113,2	115,2	117,3
§ Abs. 1 ARagV	Verbraucherpreisindex des Basissjahres	(PI) ₀	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
§ 9 ARagV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	PF _t	0,0000	0,0161	0,0272	0,0361	0,0468
	VPI - PI		1,0000	1,0176	1,0268	1,0362	1,0468

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	
§ 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Kapitalkostenausschlag	KKA _t
§ 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Qualitätselement	Q _t
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatile Kostenanteile	VK _t
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatile Kostenanteile	VK _s
§ 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Zu- und Abschläge für die Aufteilung des Regulierungskontos	S _t
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Nicht zumutbare Härte	NZH _t

Ausgangsbasis	2019	2020	2021	2022	2023



Anlage Aufwandsparmeter

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.). Zudem werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV (vgl. Ziffer 2.) und die Vergleichbarkeitsrechnung in Bezug auf die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV erläutert (vgl. Ziffer 3.).

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen fließen in die Bestimmung der Aufwandsparmeter nach §§ 13 und 14 ARegV ein. Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV sind im Effizienzvergleich Aufwandsparmeter und Vergleichsparmeter zu berücksichtigen, wobei als Aufwandsparmeter die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen sind. § 14 Abs. 1 ARegV bestimmt, nach welchen Maßgaben die als Aufwandsparmeter anzusetzenden Kosten ermittelt werden:

- Die Gesamtkosten des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV ermittelt.
- Von den so ermittelten Gesamtkosten sind die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abzuziehen.
- Die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs sollen so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstruktur der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können; hierzu ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 ARegV durchzuführen.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2019) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (2019 bis 2023) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind,

grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404 f.). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; OLG Stuttgart 202 EnWG 12/13 und 201 EnWG 12/14; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“, Rn. 16). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2015 und 2016 erfolgt. Insofern besteht kein

Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Verlustenergie

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2016 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2016 als Preisobergrenze an, welcher sich aus der Festlegung volatile Kostenanteile Verlustenergie vom 20.03.2013 (BK8-12/011) ergibt. Dieser beträgt 3,514 Cent/kWh für das Jahr 2016. Preise oberhalb dieser Grenze lassen sich nicht rechtfertigen. Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie unterhalb der Preisobergrenze fließen bei der Bestimmung der Aufwandsparameter des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV mit ein. Dadurch wird ein notwendiger Anreiz zur effizienten Bewirtschaftung der Verlustenergie und der i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG gebotene preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Netzplanung und -betriebsführung sowie der Energieeffizienz gesetzt.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 96 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis

der Verlustenergiemenge zur ausgespeisten Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Im Vergleich zum Vorgehen bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde jedoch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,0 \%$]; MS/NS, NS [$< 2,4 \%$]
Ost	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,3 \%$]; MS/NS, NS [$< 3,1 \%$]

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

2. Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten für 2016									
Netz- bzw. Umspannebene	Verlustenergie [kWh]	Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt [kWh]	Anteil Verlustenergie an der Nutzbaren Abgabe			Verlustenergie BNetzA [kWh]	Beschaffungspreis		Anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
			Daten NB [%]	Obergrenze BNetzA [%]	BNetzA [%]		NB gem. EHB [ct/kWh]	BNetzA [ct/kWh]	
HS									
HS/MS									
MS									
MS/NS									
NS									
NS (inkl. MS/NS)									
Summe									

Die Aufgriffsgrenze wird durch diese Werte in der Netzebene Mittelspannung nicht überschritten. Eine Überschreitung der Aufgriffsgrenze liegt in der Umspannebene Hochspannung / Mittelspannung und in der Netzebene Niederspannung vor. Der

Netzbetreiber hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass eine Vermeidung dieser Mehrmengen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich war.

Zudem ist für die Beschaffung anstelle des vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachten Preises i.H.v. [REDACTED] der Referenzpreis für Verlustenergie i.H.v. [REDACTED] anzusetzen.

Insgesamt ist die Position um den Betrag von [REDACTED] zu kürzen.

1.1.2. Betriebsverbrauch (Ziffer 1.1.1.3.)

Die Position umfasst den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom, Wasser, Gas etc. verwendet. Diese Position umfasst bei der Versorgung mit Strom auch die Ausgaben, die der Netzbetreiber für die Zahlung der EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom tätigen muss. Die für den Netzbetrieb notwendigen Energiemengen zur eigenbetrieblichen Nutzung müssen effizient beschafft worden sein. Als Vergleichsmaßstab für die Beschaffung von technisch bedingtem Betriebsverbrauch ist anstelle des vom Netzbetreiber geltend gemachten Beschaffungspreis i.H.v. [REDACTED] der Referenzpreis für Verlustenergie i.H.v. [REDACTED] anzusetzen. Die geltend gemachten Kosten sind daher um [REDACTED] zu kürzen.

2. Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten für 2016					
Bezeichnung	Jahresarbeit		Durchschnittlicher Beschaffungspreis [ct/kWh]	Kosten	
	Angabe NB gem. EHB [kWh]	BNetzA [kWh]		Angabe NB gem. EHB [EUR]	BNetzA [EUR]
Technischer Betriebsverbrauch					
verwaltungsbedingter Betriebsverbrauch					
EEG-Umlage					
Sonstiges					
Summe Elektrizität					
Kosten					
Angabe Netzbetreiber					
Anerkannter Betrag BNetzA					
Kürzung					

1.1.3. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber (Ziffer 1.1.2.1.)

Die Position ist um [REDACTED] zu kürzen, weil es sich insofern gemäß Seite 19 des Berichts nach § 28 StromNEV um periodenfremde Aufwendungen handelt.

**1.1.4. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur
(Ziffer 1.1.2.3.)**

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ macht der Netzbetreiber aufwandsgleiche Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten sind die eingereichten Erhebungsbögen für die Verpächter 1 und 3 bis 8. Im Ergebnis ist hier ein Betrag i.H.v. [REDACTED] € zu kürzen. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind den gesonderten Abschnitten 1.6.2 - 1.6.8. zu entnehmen.

**1.1.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebs-
führung (Ziffer 1.1.2.4.) und Wartungs- und Instand-
haltungsmaßnahmen (Ziffer 1.1.2.5).**

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung von Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a StromNEV begrenzt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu schaffen, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, unterschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der StromNEV und gegebenenfalls

unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17). Durch § 4 Abs. 5a S. 2 StromNEV wird somit die bisherige behördliche Praxis einer Kostenprüfung beim konzernverbundenen Dienstleister nach den Maßstäben von StromNEV und ARegV bestätigt. Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte, sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde.

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a StromNEV lediglich eine Obergrenze. Insofern geht die im Schreiben vom 25.08.2017 vertretene Auffassung des Netzbetreibers fehl, die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Konditionen sei schon damit nachgewiesen, dass in der Kalkulation der Leistungsvereinbarungen lediglich nach Maßgabe von § 4 Abs. 5a StromNEV die Istkosten des Dienstleisters Berücksichtigung fänden und keine Gewinnaufschläge enthalten seien. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen.

An der Marktgerechtigkeit der geltend gemachten Dienstleistungsentgelte bestehen erhebliche Zweifel. Den einzelnen Leistungsvereinbarungen liegt kein Ausschreibungsverfahren zu Grunde. Der Netzbetreiber hat auf ein solches gänzlich verzichtet und stattdessen sämtliche Leistungen an ein konzernverbundenes Unternehmen vergeben. Bei einer Auftragsvergabe zwischen verbundenen Unternehmen ist stets zu vermuten, dass diese überteuert angeboten werden. Daraus ergibt sich ein erhöhter Nachweisbedarf für die Marktgerechtigkeit der in Anspruch genommenen Leistungen. Dies setzt entsprechende Leistungsbeschreibungen und Service-Level-Agreements voraus, die einen Drittvergleich überhaupt ermöglichen. Zwar hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 25.08.2017 und 12.10.2017 unter Vorlage von drei beispielhaften Ausschreibungstexten dargelegt, dass der konzernverbundene Dienstleister in 2016 im Rahmen der seinerseits in Anspruch

genommenen Dienstleistungen „ca. 60 Maßnahmen“ über Ausschreibungen beschafft hat. Jedoch genügt diese – im Übrigen nicht umfänglich belegte – mittelbare Marktbeschaffung eines Teils der umfassten Leistungen nicht zum Nachweis, dass das vom Netzbetreiber gezahlte Dienstleistungsentgelt in Gänze marktgerecht ist.

Zudem liefert auch der eingereichte Dienstleister-Erhebungsbogen Anhaltspunkte, die auf ein überhöhtes Dienstleistungsentgelt hinweisen:

- In die Position 1.5.14., andere sonstige betriebliche Aufwendungen, sind laut Tabellenblatt B.a. [REDACTED] € – und damit mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags – für die sog. Funktionaleinheitenverrechnung konzerninterner Dienstleistungen enthalten. Die Position beträgt die exakt selbe Höhe wie im Vorjahr. Die konkrete Zusammensetzung der Summe wurde nicht dargelegt. Auf Nachfrage durch die Beschlusskammer sind mit Schreiben vom 02.11.2017 vielmehr nur generelle Ausführungen zu Berechnungen der Funktionaleinheiten innerhalb des Konzerns gemacht worden. In seinem Schreiben vom 07.09.2017 führte der Netzbetreiber aus:

„Die EnBW hat in 2013 auf diese Entwicklungen reagiert und das Unternehmen mit dem Motto „Energiewende. Sicher. Machen.“ neu ausgerichtet. Die EnBW versteht sich als aktiver Treiber der Energiewende in Deutschland. Im Zuge dessen hat die EnBW im ersten Halbjahr 2014 ein neues Organisationsmodell etabliert. Dabei wurden wesentliche Kerngesellschaften auf die EnBW verschmolzen. Seither ist die EnBW in Geschäftseinheiten und Funktionaleinheiten gegliedert. Die von EnBW an [REDACTED] erbrachten Leistungen umfassen dabei folgende Aufgaben:

(...)

- *Forschung und Entwicklung (...)*
- *Recht, Compliance, Revision, Gremien, Unbundling-/Regulierungsmanagement (...)*
- *Informationstechnologie“*

Es ist nicht ersichtlich, dass die entsprechenden Leistungen umfänglich dem Netzbetrieb zuzuordnen und damit auf den Netzbetreiber zu wälzen wären.

- Der Dienstleister hat in der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung keine Pensionsrückstellungen angesetzt.

Aufgrund der erheblichen Zweifel an der Marktgerechtigkeit kürzt die Beschlusskammer die geltend gemachten Dienstleistungsentgelte pauschal um [REDACTED]. Das Dienstleistungsentgelt i.H.v. [REDACTED] €, das gemäß Seite 71 des Berichts nach § 28 StromNEV auf die Positionen 1.1.2.4 - 1.1.2.6 sowie 1.5.14 verteilt ist, ist demgemäß um [REDACTED] zu kürzen. Die Kürzung wird zusammenfassend in der Position 1.1.2.5. vorgenommen.

1.1.6. Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (Ziffer 1.1.2.6.)

Der Netzbetreiber hat in dieser Kostenposition Zuführungen zu den Rückstellungen für die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f Abs. 5 EnWG in Höhe von insgesamt [REDACTED] € berücksichtigt. Diese Rückstellungszuführungen werden von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt, da es sich dabei um durchlaufende Posten handelt. Entsprechend dürfen die Positionen in den Netzkosten keine Berücksichtigung finden.

1.1.7. Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.6.)

In den geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten ist ein Betrag von [REDACTED] enthalten, der gemäß S. 7 des Schreibens des Netzbetreibers vom 09.10.2017 auf die Vorbereitung der Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes entfällt. Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden. Der Netzbetreiber hat gegenüber der Bundesnetzagentur die Übernahme der Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erklärt. Der Betrag ist daher zu kürzen.

1.1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.14.)

Die Position enthält Aufwendungen aus Schadenersatzverpflichtungen des Netzbetreibers in Höhe von [REDACTED] €. Die Aufwendungen beruhen laut S. 7 seines Schreibens vom 02.11.2017 auf Fällen, in denen der Netzbetreiber sich gegenüber EEG-Einspeisern schadenersatzpflichtig gemacht hat. Die entsprechenden Kosten sind als ineffizient i.S.v. § 4 Abs. 1 StromNEV zu werten und damit nicht anerkennungsfähig.

1.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte. Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschrei-

bungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode (2011) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die ent-

sprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2012 bis 2016 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe

aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und

- b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995
 - a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2016 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2016 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2016. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2016) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2016 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2016 relevanten Preisindizes sind wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Hinweise und Konsultationen“ → „Preisindizes zur Bestimmung von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert $TNW_{i,j}$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK_{i,j}$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2016 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2016 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschrei-

bungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 3-4** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 3-1**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3-1**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 3-2**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 3-2**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 3-3 und 3-4**.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf

Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalku-

kulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2016 und der Jahresabschreibung 2016 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist. Anlagen im Bau unterliegen nicht der kalkulatorischen Abschreibung. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschluss v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 4** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 4**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

- Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Betriebsnotwendige Finanzanlagen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- + Grundstücke zu historischen AK/HK
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 4**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16, S. 14 ff).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die in § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG (a.F.) bzw. § 6b EnWG (n.F.) aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Das Finanzanlage- und Umlaufvermögen muss sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten.

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber

treiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Positionen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat keine Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen i.H.v. [REDACTED] € rechtfertigen könnten. Sie werden deshalb nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Das vorzuhaltende Umlaufvermögen muss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV betriebsnotwendig sein. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen (vgl. BGH, Beschluss v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rz. 8, 20ff.; BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 23; BGH, Beschluss v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rz. 42; BGH, Beschluss v. 05.10.2010, EnVR 49/09, Rz. 16). Hierzu muss der Netzbetreiber darlegen, welche kurzfristigen Verbindlichkei-

ten, Aufwendungen oder laufenden Kosten des Netzbetriebs er bedienen muss, die einen Bestand an liquiden Mitteln und kurzfristig realisierbaren Forderungen rechtfertigen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25).

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen dient nicht der ineffizienten Hortung von Liquidität. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. BFH, Urteil v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; Urteil v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u.a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapi-

talansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnisse und geleisteten Anzahlungen.

Der Netzbetreiber hat keine Vorräte geltend gemacht.

1.3.1.3.2.2. Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände

Der Netzbetreiber hat keine Forderungen aus dem EEG- und KWKG-Wälzungsmechanismus geltend gemacht. Ein Nachweis, dass die geltend gemachten verbleibenden Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände betriebsnotwendig sind, wurde nicht erbracht. Es wäre eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs im Basisjahr erforderlich gewesen. Hierbei hätte der Netzbetreiber die konkreten Mittelzuflüsse und -abflüsse darlegen müssen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 [V], Rn. 64 ff. – juris). Dem Netzbetreiber ist ein entsprechender Nachweis nicht gelungen. Daher ist die Beschlusskammer befugt, aufgrund allgemeiner Kennzahlen pauschale Ansätze zugrunde zu legen (BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20 f.).

Für die verbleibenden Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände werden Bestände ohne weiteren Nachweis in Höhe von 1/12 der Erlösobergrenze des Jahres 2016 anerkannt. Es handelt sich um eine in Bezug auf das Basisjahr sachgerechte Anknüpfung. Unter Berücksichtigung des pauschalen Ansatzes ergibt sich eine Kürzung der verbleibenden Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände auf [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2015) und [REDACTED] € im Endbestand (31.12.2016).

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 13,65 % (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland: 390 %). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 31,63 %. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Unter Berücksichtigung des individuellen Gewerbesteuerhebesatzes liegt der vom Netzbetreiber angegebene Steueranteil () unterhalb des oben genannten Richtwertes und ist daher zu berücksichtigen.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.5. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.5.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern

sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.5.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

1.3.1.5.3. Verbindlichkeiten

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

1.3.1.6. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 Strom-NEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 3-3**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 4**.

1.3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 Strom-NEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
–	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
–	<i>Abzugskapital</i>
–	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned}
 & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\
 / & \quad [\text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\
 & \quad \text{Tagesneuwerten} * \text{Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\
 + & \quad \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\
 & \quad \text{historischen AK/HK} * \text{Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\
 + & \quad \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK}] \\
 = & \quad \underline{\text{Anteil SAVneu}}
 \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss v. 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{BNEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 6,91\% \\
 & + \text{BNEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 5,12\%
 \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen. Mit Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die gleichlautende Regelung des § 7 Abs. 7 GasNEV in Einklang mit den Vorgaben des EnWG steht.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufsrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypothekendarlehen	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Ø Reihen
	[in %]	[in %]	[in %]	[in %]
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
2016	0,2	2,1	0,0	
Ø 10 Jahre	2,16	3,97	2,02	2,72

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2007 bis 2016 ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,72 % ab.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 4**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4**.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II > 40\% * 2,72\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Erlöse aus EEG (Ziffer 5.7.2.) und Erlöse aus KWKG (Ziffer 5.7.3.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen (Ziffer 1.1.1.2.1. und 1.1.1.2.2.) hat der Netzbetreiber unter diesen Positionen Erlöse angegeben. Es handelt sich um durchlaufende Posten. Die Erträge aus EEG aus KWKG wurden erhöht, soweit sie die entsprechenden Kosten unterschreiten, also um € respektive €.

1.6. Ermittlung der Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen durch konzernverbundene Dritte

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Bei der Überprüfung der angesetzten Kosten ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter und Verpächter bzw. Dienstleister jeweils gesondert nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 94/14 [V], S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 16/13 [V], S. 26 ff.). Verpächter und Dienstleister erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter bzw. Dienstleister generell nicht erkennbar. Liquide Mittel sind somit generell nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im Netzbetrieb selber vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter bzw. Dienstleister daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung durch den Netzbetreiber übersteigt. Die Ergebnisse der Kostenprüfung bei den Verpächtern werden nachfolgend dargestellt. Für die kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer gelten die obigen Ausführungen, mit Ausnahme des Umlaufvermögens, analog. Die Ergebnisse der Prüfrechnung sind in den jeweiligen **Anlagen 3.1., 3.2., 3.3., 3.4 und 4.** dargestellt.

1.6.1. EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG - Verpächter 1

Der Netzbetreiber hat von der Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies AG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2 bis 4 - Verpächter 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

**1.6.1.1. Aufwendungen für bezogene Leistungen, davon
Sonstiges (Ziffer 1.1.2.6.)**

Beim Verpächter ist in dieser Kostenposition eine Zuführung zu den Rückstellungen für Konzessionsabgaben in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt. Eine netzkostenwirksame Berücksichtigung ist nicht sachgerecht, da es sich dabei um einen durchlaufenden Posten handelt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet Konzessionsabgaben an die Gemeinde zu zahlen. Im Gegenzug darf der Netzbetreiber nach § 2 Abs. 6 KAV Konzessionsabgaben neben den Netzentgelten erheben. Diese Umsetzung betrifft lediglich die Abwicklung der Konzessionsabgabe und ist nicht Bestandteil des originären Netzgeschäfts. Entsprechend darf diese Position in den Netzkosten keine Berücksichtigung finden.

1.6.1.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.14.)

Mit Schreiben vom 07.09.2017 (S. 11) hat der Netzbetreiber erklärt, dass in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen i.H.v. [REDACTED] € enthalten sind. Diese sind zu kürzen.

1.6.1.3. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten), davon sonstige Erlöse (Ziffer 5.7.4.)

Analog zur Kürzung der Zuführungen zu den Rückstellungen für Konzessionsabgaben (s.o. 1.6.1.1) sind die entsprechenden Erlöse nach § 2 Abs. 6 KAV in Höhe von [REDACTED] € zu kürzen.

1.6.2. EnBW Regional AG - Verpächter 2

Das Pachtverhältnis wurde vor Beginn des Basisjahres 2016 aufgelöst und die entsprechenden Anlagen vom Netzbetreiber aufgenommen.

**1.6.3. Netzgesellschaft Sontheim GmbH & Co. KG -
Verpächter 3**

Der Netzbetreiber hat von der Netzgesellschaft Sontheim GmbH & Co. KG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage 2 bis 4 - Verpächter 3.

**1.6.4. Netzgesellschaft Steinheim GmbH & Co. KG -
Verpächter 4**

Der Netzbetreiber hat von der Netzgesellschaft Steinheim GmbH & Co. KG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage 2 bis 4 - Verpächter 4.

1.6.5. Stadtwerke Gingen GmbH – Verpächter 5

Der Netzbetreiber hat von der Stadtwerke Gingen GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage 2 bis 4 - Verpächter 5.

**1.6.6. Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH –
Verpächter 6**

Der Netzbetreiber hat von der Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage 2 bis 4 - Verpächter 6. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.6.1. Sponsoring, Werbung, Spenden (Ziffer 1.5.7.)

Der Netzbetreiber hat für Sponsoring, Werbung und Spenden durch den Verpächter insgesamt einen Betrag in Höhe von ■■■ € geltend gemacht. Diese Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

1.6.7. Stromnetz Langenau GmbH & Co. KG - Verpächter 7

Der Netzbetreiber hat von der Stromnetz Langenau GmbH & Co. KG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage 2 bis 4 - Verpächter 7.

1.6.8. Staufenwerk Netzgesellschaft GmbH & Co. KG - Verpächter 8

Der Netzbetreiber hat von der Staufenwerk Netzgesellschaft GmbH & Co. KG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage 2 bis 4 - Verpächter 8.

2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr (2016) zu bestimmen. Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Kostendaten wurde daher der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Gesamtkosten ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

3. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der Strom-NEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	=	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
Q	=	$1 + \text{Zinssatz}$
n_i	=	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die nach § 6a StromNEV zugrunde gelegten Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz aus der Festlegung BK4-16-160 für Neuanlagen in Höhe von 6,91 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 2007 dar.

Jahr	Umlaufrendite	10-jahres-Mittel
2007	4,3%	
2008	4,2%	
2009	3,2%	
2010	2,5%	
2011	2,6%	
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	2,12%

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank

Für den hier relevanten Zeitraum 2007 bis 2016 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,12 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Index	Veränderungsrate	10-jahres-Mittel [%]
2006	93,9		
2007	96,1	0,023	
2008	98,6	0,026	
2009	98,9	0,003	
2010	100	0,011	
2011	102,1	0,021	
2012	104,1	0,020	
2013	105,7	0,015	
2014	106,6	0,009	
2015	106,9	0,003	
2016	107,4	0,005	1,36

Quelle: Statistisches Bundesamt ²

In der vorstehenden Tabelle sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 2006 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2007 bis 2016 ein durchschnittlicher Wert von 1,36 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$\text{Zins}_{\text{real}} = \text{Zins}_{\text{nom.}} - \text{VPI}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 5,55 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von 0,76 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Von den 60 % des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Zins}_{\text{Mittel}} = 40 \% * \text{EK-Zins}_{\text{real}} + 35 \% * \text{FK-Zins}_{\text{real}} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 2,49 %.

² https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1 (Stand:09.10.2017)

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 81 S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalteneinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Darstellung der Nutzungsdauern

Nutzungs-
dauername: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens								
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen								
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen								
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände								

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%						
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%						
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer								
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer							

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch § 11 Abs. 2 [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen § 11 Abs. 2) [EUR]	abzgl. dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV			Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
					KA dnb- Nr.	Kosten- oder Erlösart vollständig dnbK [EUR]	Kosten- oder Erlösart antellig dnbK [EUR]		
1.	Aufwandsgleiche Kosten								
1.1.	Materialkosten								
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe								
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie								
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen								
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)								
1.1.1.2.2.	nach KWKG								
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV								
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen								
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch								
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen								
1.1.1.5.	Sonstiges								
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen								
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber								
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität								
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)								
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung								
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber								
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV								
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten								
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur								
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung								
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen								
1.1.2.6.	Sonstiges								
1.2.	Personalkosten								
1.2.1.	Löhne und Gehälter								
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung								
1.2.2.1.	Altersversorgung								
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen								
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen								
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen								
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten								
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen								
1.3.5.	Sonstiges								
1.4.	Sonstige Steuern								
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen								
1.5.1.	Konzessionsabgaben								
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge								
1.5.3.	Versicherungen								
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften								
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten								
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten								
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden								
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen								
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke								
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung								
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen								
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen								
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV								
1.5.14.	Sonstiges								
2.	Abschreibungen								
2.1.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen								
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten								
2.1.2.	Sonstiges								
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen								
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen								
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens								
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen								

4.	Kalk. Gewerbesteuer
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge
5.1.	Bestandsveränderungen
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen
5.3.	sonstige betriebliche Erträge
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge
5.4.	Erträge aus Beteiligungen
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben
5.7.2.	Erlöse aus EEG
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms
5.7.3.	Erlöse aus KWK
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)
Zwischensumme	
Aufstellung der dnbK, die anteilig in den Kosten- oder Erlösarten enthalten sind	
Nachrüstung von Wechseleinheiten nach § 10 Abs. 1 SysStabV	
Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen	
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a	
Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	
Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (31.12.2016)	
Betriebs- und Personalratstätigkeit	
Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	
Forschung und Entwicklung	
Summe	
Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV	
anulatische Kosten	
Summe	
davon OPEX	
davon CAPEX	
davon kostenmindernde Erlöse und Erträge	
davon kalk. Gewerbesteuer	

Anlagegruppe	Abschreibungs- dauer Unter- grenze StromNEV [Jahre]	Tagesneuwert (EUR)	Annuitätische Kosten (EUR)
Summe Kabel			
Kabel 220 kV			
Kabel 110 kV			
Kabel Mittelspannungsnetz			
Kabel 1 kV			
Kabel Abnehmeranschlüsse			
Summe Freileitungen			
Freileitungen 110-380kV			
Freileitungen Mittelspannungsnetz			
Freileitungen 1 kV			
Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
Summe Stationen			
380/220/110/30/10 kV-Stationen			
Hauptverleilerstationen			
Ortsnetzstationen			
Kundenstationen			
Summe Grundstücksanlagen und Gebäude			
Stationsgebäude			
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
Betriebsgebäude			
Verwaltungsgebäude			
Summe Alle übrigen Anlagegruppen			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
Sonstiges			
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
Schalteinrichtungen			
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank			
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
Telefonleitungen			
Fahrbare Stromaggregate			
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen			
Werkzeuge/ Geräte			
Lagereinrichtung			
Hardware			
Software			
Leichtfahrzeuge			
Schwerfahrzeuge			
moderne Messeinrichtungen			
Smart-Meter-Gateway			

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§ 14 Abs. 2 ARagV)		
Bezeichnung	Anteil	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation		
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation		
Sonstige Zinsen		
Gewichteter Zinssatz		

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu AK/HK	
5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu AK/HK	
5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetzID	Anlagengruppe	Anschaf- fungs- jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
Summe Verpächter 1					
1	Kabel Mittelspannungsnetz				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Kabel 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

[illegible]

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetzID	Anlagengruppe	Anschaf- fungs- jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Ortsnetzstationen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetzID	Anlagengruppe	Anschaf- fungs- jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Betriebsgebäude				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Schalleinrichtungen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

[illegible]

[illegible]

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetzlD	Anlagengruppe	Anschaf- tungs- jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Kabel 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
1					
1	Freileitungen 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetzID	Anlagengruppe	Anschaf- fungs- Jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
Summe Verpächter 5					
1	Kabel Mittelspannungsnetz				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1		</			

[illegible]

[illegible]

Herteilung der Tagesneuwerte					
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

[illegible]

[illegible]

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Ortsnetzstationen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Schalteneinrichtungen				
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte Vermittlungseinrichtungen)				
Summe Verpächter &					
1	Kabel Mittelspannungsnetz				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetziD	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Freileitungen 1 kV				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

Herleitung der Tagesneuwerte					
NetziD	Anlagengruppe	Anschaf- fungs- jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1	Ortsnetzstationen				
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					
1					

Verwendete Faktoreihe für die Ermittlung der Tagesneuwerte					
Jahr	Grundstücksanlagen und Gebäude	Kabel	Freileitungen /	Stationen	Alle übrigen Anlagegruppen
2016					
2015					
2014					
2013					
2012					
2011					
2010					
2009					
2008					
2007					
2006					
2005					
2004					
2003					
2002					
2001					
2000					
1999					
1998					
1997					
1996					
1995					
1994					
1993					
1992					
1991					
1990					
1989					
1988					
1987					
1986					
1985					
1984					
1983					
1982					
1981					
1980					
1979					
1978					
1977					
1976					
1975					
1974					
1973					
1972					
1971					
1970					
1969					
1968					
1967					
1966					
1965					
1964					
1963					
1962					
1961					
1960					
1959					
1958					
1957					
1956					
1955					
1954					
1953					
1952					
1951					
1950					
1949					
1948					
1947					

Vergleichsparameter				
lfd. Nr.	Bezeichnung	Netz-/Ümspannebene	Einheit	Wert
1	Anzahl der Messstellen		Stück	
2	Stromkreislänge Kabel	HS	km	
3	Stromkreislänge Freileitungen	HS	km	
4	Netzlänge (Kabel + Freileitungen)	MS	km	
5	Netzlänge (Kabel + Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)	NS	km	
6	tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	HS/MS	kW	
7	tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	MS/NS	kW	
8	Installierte Erzeugungsleistung	HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS	kW	
9	Installierte Erzeugungsleistung	MS, MS/NS und NS	kW	

Aufwandsparameter			
lfd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Wert
1	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV	EUR	
2	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i V m. Abs. 2 ARegV	EUR	

Effizienzwerte	
Verfahren	Wert
DEA, Normal	
DEA, Standardisiert	
SFA, Normal	
SFA, Standardisiert	
angewendeter Effizienzwert	100,00%

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	2,39%

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 3 ARagV															
Zeile	Bezeichnung	Wertminderer in der Kostrprüfung		Wertminderer Vermögensgegenstände						Mittelveranschlagung					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2019 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
I Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARagV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006														
5	für Neuanlagen zu AK/HK, aus Investbudget / -maßnahme														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006														
8	kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
II Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2b zur ARagV, Abs. 4 Nr. 2-6)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV	1,8 %													
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ = 2006														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ = 2006														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														
1	kalkulatorisches (Sachanlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
1a	Entwicklung des (Sachanlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erschließung von Netzzuschüssen														
4a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4b	davon ZJ <= 2006														
IIa	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKS														
II	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel für BKZ)														
III	Verzinsliches Fremdkapital														
IV	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
V	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
Va	davon entfallend auf Altanlagen														
Vb	davon entfallend auf Neuanlagen														
Vc	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VIa	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12 %													
VIb	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	6,91 %													
VIc	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,72 %													
VI	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Bezeichnung	Restansätze in der Kostenordnung		Wärmemenge in GWh						Mittelwert der Zahlungen in Mio					
		31.12.2015 (EUR)	31.12.2016 (EUR)	31.12.2018 (EUR)	31.12.2019 (EUR)	31.12.2020 (EUR)	31.12.2021 (EUR)	31.12.2022 (EUR)	31.12.2023 (EUR)	2018 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 lit. B)															
I a	Hebesatz		375%												
I b	Steuermesszahl		3,5%												
I c	Gewerbesteuermaß		13,13%												
II	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV															
I a	Fremdkapitalzinsen														
I b	Anlei dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
II	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalzinsen gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Kapitalzinsen nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 8 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangesockel								

Seite 1 von 1

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktiviert Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 8 i. S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalteneinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	1988									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	1989									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	1999									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2000									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2004									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2005									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2006									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2007									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2008									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2011									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2012									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2013									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2014									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2015									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwes	2016									
1	Betriebsgebäude	1982									
1	Betriebsgebäude	1983									
1	Betriebsgebäude	1984									
1	Betriebsgebäude	1985									
1	Betriebsgebäude	1986									
1	Betriebsgebäude	1987									
1	Betriebsgebäude	1988									
1	Betriebsgebäude	1989									
1	Betriebsgebäude	1970									
1	Betriebsgebäude	1971									
1	Betriebsgebäude	1972									
1	Betriebsgebäude	1973									
1	Betriebsgebäude	1974									
1	Betriebsgebäude	1975									
1	Betriebsgebäude	1976									
1	Betriebsgebäude	1977									
1	Betriebsgebäude	1979									
1	Betriebsgebäude	1980									
1	Betriebsgebäude	1981									
1	Betriebsgebäude	1982									
1	Betriebsgebäude	1983									
1	Betriebsgebäude	1984									
1	Betriebsgebäude	1985									
1	Betriebsgebäude	1986									
1	Betriebsgebäude	1987									
1	Betriebsgebäude	1992									
1	Betriebsgebäude	1999									
1	Betriebsgebäude	2004									
1	Betriebsgebäude	2005									
1	Betriebsgebäude	2006									
1	Betriebsgebäude	2007									
1	Betriebsgebäude	2008									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschreibung verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Betriebsgebäude	2011									
1	Betriebsgebäude	2012									
1	Betriebsgebäude	2013									
1	Betriebsgebäude	2014									
1	Betriebsgebäude	2015									
1	Betriebsgebäude	2016									
1	Werkzeuge/ Geräte	2011									
1	Werkzeuge/ Geräte	2012									
1	Werkzeuge/ Geräte	2013									
1	Werkzeuge/ Geräte	2014									
1	Werkzeuge/ Geräte	2015									
1	Werkzeuge/ Geräte	2016									
1	Hardware	2011									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2013									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2015									
1	Hardware	2016									
1	Software	2009									
1	Software	2010									
1	Software	2011									
1	Software	2012									
1	Software	2013									
1	Software	2014									
1	Software	2015									
1	Software	2016									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1987									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1988									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1989									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1990									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1991									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1992									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1993									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1994									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1995									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1996									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1997									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1998									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	1999									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2000									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2002									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2003									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2004									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2005									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2006									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2007									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2008									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2009									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2010									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2011									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2012									
1	Rundsteuer, Fernsteuer, Fernmelde-, Fernm	2013									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2014									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2015									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2016									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1982									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1983									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1984									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1985									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1986									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1987									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1992									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1995									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1996									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1997									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1998									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1999									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2003									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2004									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2005									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2007									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2008									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2009									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2010									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2011									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2012									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2013									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2014									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2015									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2016									
1	Kabel 1 kV	1972									
1	Kabel 1 kV	1973									
1	Kabel 1 kV	1974									
1	Kabel 1 kV	1975									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1999									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2009									
1	Kabel 1 kV	2010									
1	Kabel 1 kV	2011									
1	Kabel 1 kV	2012									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel 1 kV	2015									
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Freileitungen 1 kV	1982									
1	Freileitungen 1 kV	1983									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1986									
1	Freileitungen 1 kV	1987									
1	Freileitungen 1 kV	1988									
1	Freileitungen 1 kV	1989									
1	Freileitungen 1 kV	1990									
1	Freileitungen 1 kV	1991									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1997									
1	Freileitungen 1 kV	1998									
1	Freileitungen 1 kV	1999									
1	Freileitungen 1 kV	2000									
1	Freileitungen 1 kV	2001									
1	Freileitungen 1 kV	2002									
1	Freileitungen 1 kV	2003									
1	Freileitungen 1 kV	2004									
1	Freileitungen 1 kV	2005									
1	Freileitungen 1 kV	2006									
1	Freileitungen 1 kV	2007									
1	Freileitungen 1 kV	2008									
1	Freileitungen 1 kV	2009									
1	Freileitungen 1 kV	2010									
1	Freileitungen 1 kV	2011									
1	Freileitungen 1 kV	2012									
1	Freileitungen 1 kV	2013									
1	Freileitungen 1 kV	2014									
1	Freileitungen 1 kV	2015									
1	Freileitungen 1 kV	2016									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1987									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1988									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1989									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1992									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1993									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1994									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1995									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1996									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1997									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1998									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1999									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2000									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2001									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2002									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2003									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2005									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2006									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2007									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2008									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2009									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2010									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2011									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2012									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2013									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2014									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015									
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2016									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Ortsnetzstationen	1983									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1986									
1	Ortsnetzstationen	1987									
1	Ortsnetzstationen	1988									
1	Ortsnetzstationen	1989									
1	Ortsnetzstationen	1990									
1	Ortsnetzstationen	1991									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1993									
1	Ortsnetzstationen	1994									
1	Ortsnetzstationen	1995									
1	Ortsnetzstationen	1996									
1	Ortsnetzstationen	1997									
1	Ortsnetzstationen	1998									
1	Ortsnetzstationen	1999									
1	Ortsnetzstationen	2000									
1	Ortsnetzstationen	2001									
1	Ortsnetzstationen	2002									
1	Ortsnetzstationen	2003									
1	Ortsnetzstationen	2004									
1	Ortsnetzstationen	2005									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Ortsnetzstationen	2006									
1	Ortsnetzstationen	2007									
1	Ortsnetzstationen	2008									
1	Ortsnetzstationen	2009									
1	Ortsnetzstationen	2010									
1	Ortsnetzstationen	2011									
1	Ortsnetzstationen	2012									
1	Ortsnetzstationen	2013									
1	Ortsnetzstationen	2014									
1	Ortsnetzstationen	2015									
1	Ortsnetzstationen	2016									
1	Schaltanlagen	1982									
1	Schaltanlagen	1983									
1	Schaltanlagen	1984									
1	Schaltanlagen	1985									
1	Schaltanlagen	1986									
1	Schaltanlagen	1987									
1	Schaltanlagen	1988									
1	Schaltanlagen	1989									
1	Schaltanlagen	1990									
1	Schaltanlagen	1991									
1	Schaltanlagen	1992									
1	Schaltanlagen	1993									
1	Schaltanlagen	1994									
1	Schaltanlagen	1995									
1	Schaltanlagen	1996									
1	Schaltanlagen	1997									
1	Schaltanlagen	1998									
1	Schaltanlagen	1999									
1	Schaltanlagen	2000									
1	Schaltanlagen	2002									
1	Schaltanlagen	2003									
1	Schaltanlagen	2004									
1	Schaltanlagen	2005									
1	Schaltanlagen	2006									
1	Schaltanlagen	2008									
1	Schaltanlagen	2009									
1	Schaltanlagen	2010									
1	Schaltanlagen	2011									
1	Schaltanlagen	2012									
1	Schaltanlagen	2014									
1	Schaltanlagen	2015									
1	Schaltanlagen	2016									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewandete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschreibung verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2010									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2011									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2014									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2016									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016									

Darstellung der Nutzungsdauern

Nutzungs-
dauername: Baden-Württemberg
Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens								
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen								
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen								
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände								

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetZA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetZA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%							
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%							
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%							
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5							
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%							
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Bezeichnung	Wertsätze in der Kc-Überprüfung		Wertansätze fortgesetzt						Mittelwert/Abweichung					
		31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zum ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
4	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr > 2016														
5	für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget / -maßnahme														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr > 2016														
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV LV m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zum ARegV, Abs. 4 Nr. 2-5)															
9	EK-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%													
1.1.	Altanlagen zu AKHK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.1.4.	Grundstücke zu AKHK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AKHK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AKHK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ < 2006														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AKHK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ < 2006														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4.	Grundstücke zu AKHK														
1.3.5.	Sonstiges														
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV LV m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV LV m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten														
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4.b	davon ZJ < 2006														
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
II.	Abzugskapital LV m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)														
III.	Verzinsliches Fremdkapital														
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV LV m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
V.a	davon entfallend auf Altanlagen														
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen														
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12%													
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	8,91%													
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,72%													
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT LV m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Beschreibung	Wertmätze in der Kostenprüfung		Wertmätze fortgeschriebene						Mittelwerte der Jahre					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2018 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 3a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 5)															
I a	Hebesatz		375%												
I b	Steuermesszahl		3,5%												
I c	Gewerbesteuermaß		13,13%												
II	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
I a	Fremdkapitalzinsen														
I b	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
II	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalkosten: (-I) + II + III + IV															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)

Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

Seite 1 von 1

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Antagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalleinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilerrstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016									
1	Kabel 1 kV	1974									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1996									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2010									
1	Kabel 1 kV	2011									
1	Kabel 1 kV	2012									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel 1 kV	2015									
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Freileitungen 1 kV	1982									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1990									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1997									
1	Freileitungen 1 kV	1999									
1	Freileitungen 1 kV	2000									
1	Freileitungen 1 kV	2001									
1	Freileitungen 1 kV	2002									
1	Freileitungen 1 kV	2003									
1	Freileitungen 1 kV	2004									
1	Freileitungen 1 kV	2005									
1	Freileitungen 1 kV	2006									
1	Freileitungen 1 kV	2007									
1	Freileitungen 1 kV	2008									
1	Freileitungen 1 kV	2010									
1	Freileitungen 1 kV	2012									
1	Freileitungen 1 kV	2015									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1993									
1	Ortsnetzstationen	1995									
1	Ortsnetzstationen	1999									
1	Ortsnetzstationen	2000									
1	Ortsnetzstationen	2002									
1	Ortsnetzstationen	2005									

						Anfangsbestand		Endbestand			
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	2010									
1	Ortsnetzstationen	2011									
1	Ortsnetzstationen	2012									
1	Ortsnetzstationen	2013									
1	Ortsnetzstationen	2014									
1	Ortsnetzstationen	2015									
1	Ortsnetzstationen	2016									

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauername: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 (laut NB [EUR])	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNatZA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNatZA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNatA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNatA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%							
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%							
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%							
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5							
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%							
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Bewertung	Wertminderungen in der Kostenprüfung		Wertminderungen Fortgangskriterien						Marktwertminderungen					
		31.12.2015 (EUR)	31.12.2016 (EUR)	31.12.2016 (EUR)	31.12.2019 (EUR)	31.12.2020 (EUR)	31.12.2021 (EUR)	31.12.2022 (EUR)	31.12.2023 (EUR)	2016 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 1a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 1a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-4)															
9	EK-Quote nach § 5 StromNEV														
10	Altanlagen zu AKHK														
1.1															
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.1.4	Grundstücke zu AKHK														
1.1.5	Sonstiges														
1.2	Altanlagen zu TNW														
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4	Grundstücke zu AKHK														
1.2.5	Sonstiges														
1.3	Neuanlagen zu AKHK														
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ > 2016														
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ > 2016														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4	Grundstücke zu AKHK														
1.3.5	Sonstiges														
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten														
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4.b	davon ZJ > 2016														
11.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
11.	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)														
111.	Verzinsliches Fremdkapital														
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
V.a	davon entfallend auf Altanlagen														
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen														
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen														
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen														
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %														
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Bezeichnung	Wertansätze in der Kontenprüfung		Wertansätze in der GuV						Mittelwert der GuV					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 10 zur ARegV, Abs. 3 Nr. 8)															
I.a.	Hebesatz		375%												
I.b.	Steuermesszahl		3,5%												
I.c.	Gewerbesteuer		13,13%												
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen (U.m. § 34 Abs. 4 ARegV)															
I.a.	Fremdkapitalzinsen														
I.b.	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
II.	Fremdkapitalzinsen LV.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangsregel)														
V Kapitalkosten (= I + II + III + IV)															
Kapitalkosten nach § 8 Abs. 3 ARegV LV.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangsregel)															
Kapitalkostenabzug nach § 8 Abs. 3 ARegV LV.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangsregel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

[illegible]

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerrstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalteneinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilerstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2011									
1	Kabel 1 kV	1973									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1993									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2010									
1	Kabel 1 kV	2011									
1	Kabel 1 kV	2012									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel 1 kV	2015									
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Freileitungen 1 kV	1983									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1986									
1	Freileitungen 1 kV	1987									
1	Freileitungen 1 kV	1988									
1	Freileitungen 1 kV	1991									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1997									
1	Freileitungen 1 kV	1998									
1	Freileitungen 1 kV	1999									
1	Freileitungen 1 kV	2000									
1	Freileitungen 1 kV	2004									
1	Freileitungen 1 kV	2005									
1	Freileitungen 1 kV	2012									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Ortsnetzstationen	1983									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1986									
1	Ortsnetzstationen	1987									
1	Ortsnetzstationen	1988									
1	Ortsnetzstationen	1990									
1	Ortsnetzstationen	1991									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1994									

						Anfangsbestand		Endbestand			
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	1995									
1	Ortsnetzstationen	1996									
1	Ortsnetzstationen	1997									
1	Ortsnetzstationen	1998									
1	Ortsnetzstationen	2000									
1	Ortsnetzstationen	2011									
1	Ortsnetzstationen	2012									
1	Ortsnetzstationen	2013									
1	Ortsnetzstationen	2015									

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauername: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schalteinrichtungen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 (laut NB [EUR])	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 (laut NB [EUR])	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%							
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%							
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%							
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5							
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%							
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARRegV															
Zeile	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARRegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
4	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr > 2006														
5	für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget / -maßnahme														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr < 2006														
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARRegV (Übergangssockel)														
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARRegV, Abs. 4 Nr. 2-5)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%													
1.1.	Altanlagen zu AKHK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.1.4.	Grundstücke zu AKHK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AKHK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AKHK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ > 2006														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ > 2006														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4.	Grundstücke zu AKHK														
1.3.5.	Sonstiges														
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARRegV (Übergangssockel)														
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARRegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4.b	davon ZJ < 2006														
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
II	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARRegV (Übergangssockel für BKZ)														
III	Verzinsliches Fremdkapital														
IV	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARRegV (Übergangssockel)														
V	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
V.a	davon entfallend auf Altanlagen														
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen														
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12%													
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	6,91%													
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,72%													
VI	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARRegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Beschreibung	Wertansätze in der Kostengründung		Wertansätze fortgeschrieben						Abnahme (positiv), Zunahme (negativ)					
		31.12.2018 (EUR)	31.12.2019 (EUR)	31.12.2018 (EUR)	31.12.2019 (EUR)	31.12.2020 (EUR)	31.12.2021 (EUR)	31.12.2022 (EUR)	31.12.2023 (EUR)	2018 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel nach § 6 Abs. 3 ARegV, Abs. 4 Nr. 7)															
I.a	Hebesatz		375%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteueransatz		13,13%												
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
I.a	Fremdkapitalzinsen														
I.b	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
II.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalerlöse (= I + II + III)															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

Area	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Area	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von UNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 i S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalteinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagegruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Betriebsgebäude	1966									
1	Freileitungen 1 kV	2009									
1	Freileitungen 1 kV	2008									
1	Freileitungen 1 kV	2007									
1	Freileitungen 1 kV	2006									
1	Freileitungen 1 kV	2005									
1	Freileitungen 1 kV	2004									
1	Freileitungen 1 kV	2003									
1	Freileitungen 1 kV	2002									
1	Freileitungen 1 kV	2000									
1	Freileitungen 1 kV	1999									
1	Freileitungen 1 kV	1998									
1	Freileitungen 1 kV	1997									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1991									
1	Freileitungen 1 kV	1990									
1	Freileitungen 1 kV	1989									
1	Freileitungen 1 kV	1988									
1	Freileitungen 1 kV	1987									
1	Freileitungen 1 kV	1986									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1983									
1	Freileitungen 1 kV	1982									
1	Freileitungen 1 kV	1981									
1	Freileitungen 1 kV	1980									
1	Freileitungen 1 kV	1979									
1	Freileitungen 1 kV	1978									
1	Freileitungen 1 kV	1977									
1	Freileitungen 1 kV	1976									
1	Freileitungen 1 kV	1975									
1	Freileitungen 1 kV	1974									
1	Freileitungen 1 kV	1973									
1	Freileitungen 1 kV	1972									
1	Freileitungen 1 kV	1971									
1	Freileitungen 1 kV	1970									
1	Freileitungen 1 kV	1969									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1981									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1980									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1979									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1978									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1977									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1976									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1975									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1974									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1973									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1972									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1980									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1977									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1970									
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2012									
1	Kabel 1 kV	2009									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1994									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1971									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1970									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1969									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1968									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1967									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1966									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1965									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1964									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1963									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1962									
1	Ortsnetzstationen	2016									
1	Ortsnetzstationen	2015									
1	Ortsnetzstationen	2014									
1	Ortsnetzstationen	2013									
1	Ortsnetzstationen	2012									
1	Ortsnetzstationen	2011									
1	Ortsnetzstationen	2010									
1	Ortsnetzstationen	2009									
1	Ortsnetzstationen	2008									
1	Ortsnetzstationen	2007									
1	Ortsnetzstationen	2006									
1	Ortsnetzstationen	2005									
1	Ortsnetzstationen	2000									
1	Ortsnetzstationen	1999									
1	Ortsnetzstationen	1997									
1	Ortsnetzstationen	1996									
1	Ortsnetzstationen	1995									
1	Ortsnetzstationen	1994									
1	Ortsnetzstationen	1993									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1991									
1	Ortsnetzstationen	1990									
1	Ortsnetzstationen	1989									
1	Ortsnetzstationen	1988									
1	Ortsnetzstationen	1987									
1	Ortsnetzstationen	1986									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1983									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Ortsnetzstationen	1981									
1	Ortsnetzstationen	1980									
1	Ortsnetzstationen	1979									
1	Ortsnetzstationen	1977									
1	Ortsnetzstationen	1976									
1	Ortsnetzstationen	1975									
1	Ortsnetzstationen	1974									
1	Ortsnetzstationen	1973									
1	Ortsnetzstationen	1972									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1992									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1986									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1985									
1	Schalteneinrichtungen	2012									
1	Schalteneinrichtungen	1994									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1991									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1990									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1989									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1988									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1987									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1986									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1985									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1984									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1983									
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1982									

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauernname: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2018 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2018 BNatZA [EUR]	Endbestand 2018 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2018 BNatZA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)		5,91%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)		5,12%						
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)		2,72%						
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)		375%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								

Kapitalkostenabzug gem. § 5 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Beschreibung	Wertansatz in der Kostenrechnung		Wertansätze der jeweiligen Bilanz						Kapitalstruktur / Eigenkapital					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
I Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur Anlage, Abs. 3 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
4	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr = 2006														
5	für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget / -maßnahme														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006														
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
II Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur Anlage, Abs. 4 Nr. 2 a)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV		40,0%												
1.1. Altanlagen zu AKHK															
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.1.4	Grundstücke zu AKHK														
1.1.5	Sonstiges														
1.2. Altanlagen zu TNW															
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4	Grundstücke zu AKHK														
1.2.5	Sonstiges														
1.3. Neuanlagen zu AKHK															
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ = 2006														
1.3.2	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ = 2006														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4	Grundstücke zu AKHK														
1.3.5	Sonstiges														
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzzuschlüssen														
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4.b	davon ZJ <= 2006														
II.a Abzugskapital und BKZ/NAKB															
II	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)														
III	Verzinsliches Fremdkapital														
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
V	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
V.a	davon entfallend auf Altanlagen														
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen														
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen													5,12%	
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen													9,91%	
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %													2,72%	
VI	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 3 ARegV															
Zeilen	Bezeichnung	Werte: Werte in der Kostenprüfung		Werte: Mittelungsgewinn						Mittelwerte: Mittelwerte					
		31.12.2015 (EUR)	31.12.2016 (EUR)	31.12.2018 (EUR)	31.12.2019 (EUR)	31.12.2020 (EUR)	31.12.2021 (EUR)	31.12.2022 (EUR)	31.12.2023 (EUR)	2015 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)
III Kalkulatorische Deckungsbeitrag (Anlage 8a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
I.a.	Hörsatz		375%												
I.b.	Steuermesszahl		3,5%												
I.c.	Gewerbesteuer		13,13%												
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 24 Abs. 5 ARegV															
I.a.	Fremdkapitalzinsen														
I.b.	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
II.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 24 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalkosten (I + II + III + IV)															
Kapitalkosten nach § 8 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 24 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 8 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 24 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

Internationale Anlagenverzeichnis (IKAB)																	
Num.	Verzeichnis-Nr./Anzahl	Zuschlags- jahr	ANOM-jahr/Stand 31.12.	Nutz- er/privater Nutz-er	Abschreibungs- jahre						Restwerte						
					21.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	1999															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	1999															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2004															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2004															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2004															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2004															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2005															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2006															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2008															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2010															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2011															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2012															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2013															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2013															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2013															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2014															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2015															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2015															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2016															
1	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2016															
6	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2015															
6	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2014															
6	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2015															
6	erfindlich erwerbende Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2016															

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 i. S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenauflüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalteneinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilerrstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonteilungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Freileitungen 1 kV	2007									
1	Freileitungen 1 kV	2006									
1	Freileitungen 1 kV	2005									
1	Freileitungen 1 kV	2004									
1	Freileitungen 1 kV	2003									
1	Freileitungen 1 kV	1999									
1	Freileitungen 1 kV	1998									
1	Freileitungen 1 kV	1997									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1991									
1	Freileitungen 1 kV	1990									
1	Freileitungen 1 kV	1989									
1	Freileitungen 1 kV	1988									
1	Freileitungen 1 kV	1987									
1	Freileitungen 1 kV	1986									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1983									
1	Freileitungen 1 kV	1982									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1982									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Kabel 1 kV	2015									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2012									
1	Kabel 1 kV	2011									
1	Kabel 1 kV	2010									
1	Kabel 1 kV	2009									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel 1 kV	1975									
1	Kabel 1 kV	1974									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972									
1	Ortsnetzstationen	2016									
1	Ortsnetzstationen	2015									
1	Ortsnetzstationen	2014									
1	Ortsnetzstationen	2013									
1	Ortsnetzstationen	2012									
1	Ortsnetzstationen	2011									
1	Ortsnetzstationen	2010									
1	Ortsnetzstationen	2009									
1	Ortsnetzstationen	2007									
1	Ortsnetzstationen	2006									
1	Ortsnetzstationen	2005									
1	Ortsnetzstationen	2004									
1	Ortsnetzstationen	2001									
1	Ortsnetzstationen	1999									
1	Ortsnetzstationen	1998									
1	Ortsnetzstationen	1996									
1	Ortsnetzstationen	1995									
1	Ortsnetzstationen	1994									
1	Ortsnetzstationen	1993									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1991									
1	Ortsnetzstationen	1990									
1	Ortsnetzstationen	1989									
1	Ortsnetzstationen	1988									
1	Ortsnetzstationen	1987									
1	Ortsnetzstationen	1986									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1983									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2013									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1994									
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1989									

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauername: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2018 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2018 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2018 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%							
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%							
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%							
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5							
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%							
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Bezeichnung	Werteinheiten in der Kalkulation		Wirkungsjahre fortgeführten Jahres						Bilanzwerte / Jahreswerte					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
I Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 1a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	Für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	Für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	Für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
4	Für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr = 2006														
5	Für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget / -maßnahme														
6	Für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
7	Für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006														
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 8 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
II Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 1a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-5)															
0	EX-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%													
1.1.	Altanlagen zu AKHK														
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.1.4	Grundstücke zu AKHK														
1.1.5	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4	Grundstücke zu AKHK														
1.2.5	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AKHK														
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ = 2006														
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AKHK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ = 2006														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4	Grundstücke zu AKHK														
1.3.5	Sonstiges														
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 9 ARegV (Übergangssockel)														
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Bankkautionszuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanlassungskosten														
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4.b	davon ZJ = 2006														
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
II	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)														
IIi	Verzinsliches Fremdkapital														
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
V.a	davon entfallend auf Altanlagen														
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen														
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen									5,12%					
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen									6,91%					
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %									2,72%					
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Beschreibung	Wertmitten in der Kostenprüfung		Wertmitten fortgeschritten						Bilanzwerte ab 2019					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
II Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 5a zur ARegV, Abs. 4 Znr. 1)															
II.a	Hebesatz		375%												
II.b	Steuermesszahl		3,5%												
II.c	Gewerbesteuer		13,13%												
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV															
IV.a	Fremdkapitalzinsen														
IV.b	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
IV.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangsregel)														
V Kapitalkosten i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangsregel)															
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangsregel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

Immaterieller Anlagevermögen (KPA6)																	
Netto	Verfügungszustand	Anschaffungs- jahr	Abschreibung 26,1%	Restwert Ende 31.12.	Abstrechungen						Bilanz						
					31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	unveräußerte Konzessionen, öffentliche Schwärze und ähnliche	2018															
2	unveräußerte Konzessionen, öffentliche Schwärze und ähnliche	2019															
3	unveräußerte Konzessionen, öffentliche Schwärze und ähnliche	2019															

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 8 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfixe Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schaltanlagen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverleilerstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	ortsfixe Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschf. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1982									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1983									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1986									
1	Kabel 1 kV	1974									
1	Kabel 1 kV	1975									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1985									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2009									
1	Kabel 1 kV	2010									
1	Freileitungen 1 kV	1982									
1	Freileitungen 1 kV	1983									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1986									
1	Freileitungen 1 kV	1987									
1	Freileitungen 1 kV	1988									
1	Freileitungen 1 kV	1989									
1	Freileitungen 1 kV	1991									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1998									
1	Freileitungen 1 kV	1999									
1	Freileitungen 1 kV	2000									
1	Freileitungen 1 kV	2001									
1	Freileitungen 1 kV	2002									
1	Freileitungen 1 kV	2005									
1	Freileitungen 1 kV	2006									
1	Freileitungen 1 kV	2010									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Ortsnetzstationen	1983									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1986									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Ortsnetzstationen	1988									
1	Ortsnetzstationen	1989									
1	Ortsnetzstationen	1990									
1	Ortsnetzstationen	1991									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1993									
1	Ortsnetzstationen	1994									
1	Ortsnetzstationen	1995									
1	Ortsnetzstationen	1996									
1	Ortsnetzstationen	1997									
1	Ortsnetzstationen	1998									
1	Ortsnetzstationen	1999									
1	Ortsnetzstationen	2000									
1	Ortsnetzstationen	2001									
1	Ortsnetzstationen	2002									
1	Ortsnetzstationen	2004									
1	Ortsnetzstationen	2005									
1	Ortsnetzstationen	2006									
1	Ortsnetzstationen	2007									
1	Ortsnetzstationen	2008									
1	Ortsnetzstationen	2009									
1	Ortsnetzstationen	2010									
1	Schaltanlagen	1982									
1	Schaltanlagen	1991									
1	Schaltanlagen	1996									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003									

NetziD	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2012									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Ortsnetzstationen	2012									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Ortsnetzstationen	2013									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge)	2013									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014									
1	Ortsnetzstationen	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Ortsnetzstationen	2015									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016									
1	Ortsnetzstationen	2016									

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauernname: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens								
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen								
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen								
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung								
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung								
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden								
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände								

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2018 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%						
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%						
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer								
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer							

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV																	
Ziffer	Beschreibung	Wertmindernde in der Kostenrechnung		Wertmindernde Fortgeführtes						Mittelwerte/Jahreswerte							
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2017 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	
I. Kalkulatorische Abzugsmindernde (Einsparung % des ARegV, Abs. 4 Nr. 1)																	
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006																
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006																
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016																
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006																
5	für Neuanlagen zu AK/HK, aus Investbudget / -maßnahme																
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016																
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr < 2006																
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)																
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-5)																	
9	EK-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%															
1.1	Altanlagen zu AK/HK																
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.1.2	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau																
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK																
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK																
1.1.5	Sonstiges																
1.2	Altanlagen zu TNW																
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.2.2	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau																
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW																
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK																
1.2.5	Sonstiges																
1.3	Neuanlagen zu AK/HK																
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)																
1.3.1.b	davon AJ < 2006																
1.3.2	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau																
1.3.3	Sachanlagevermögens zu AK/HK																
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)																
1.3.3.b	davon AJ < 2006																
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme																
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK																
1.3.5	Sonstiges																
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)																
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)																
2	Finanzanlagen																
3	Marktwerte des Umlaufvermögens																
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)																
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passiver Leistungen der Anschlussnehmer zur Erfüllung von Netzanschlusskosten																
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)																
4.b	davon ZJ < 2006																
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB																
II	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)																
III	Verzinsliches Fremdkapital																
IV	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)																
V	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %																
V.a	davon entfallend auf Altanlagen																
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen																
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %																
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	0,12%															
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	0,91%															
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,72%															
VI	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)																

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV																
Ziffer	Beschreibung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschriebenen						Mittelansätze Jahresende						
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2017 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 8a zum ARegV, Abs. 4 Nr. 8)																
I.a.	Hebesatz		375%													
I.b.	Steuermesszahl		3,5%													
I.c.	Gewerbesteuersatz		13,13%													
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer															
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 V																
I.a.	Fremdkapitalzinsen															
I.b.	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten															
II.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)															
V Kapitalkosten i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 V																
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)																
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)																

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

[illegible]

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von UNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
15	Ortsnetzstationen				
Alle übrigen Anlagegruppen					
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
15	Ortsnetzstationen						
Alle übrigen Anlagegruppen							
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010									
1	Kabel 1 kV	1974									
1	Kabel 1 kV	1975									
1	Kabel 1 kV	1976									
1	Kabel 1 kV	1977									
1	Kabel 1 kV	1978									
1	Kabel 1 kV	1979									
1	Kabel 1 kV	1980									
1	Kabel 1 kV	1981									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2009									
1	Freileitungen 1 kV	1982									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Freileitungen 1 kV	1983									
1	Freileitungen 1 kV	1984									
1	Freileitungen 1 kV	1985									
1	Freileitungen 1 kV	1986									
1	Freileitungen 1 kV	1987									
1	Freileitungen 1 kV	1988									
1	Freileitungen 1 kV	1989									
1	Freileitungen 1 kV	1990									
1	Freileitungen 1 kV	1991									
1	Freileitungen 1 kV	1992									
1	Freileitungen 1 kV	1993									
1	Freileitungen 1 kV	1994									
1	Freileitungen 1 kV	1995									
1	Freileitungen 1 kV	1996									
1	Freileitungen 1 kV	1997									
1	Freileitungen 1 kV	2000									
1	Freileitungen 1 kV	2002									
1	Freileitungen 1 kV	2003									
1	Freileitungen 1 kV	2006									
1	Freileitungen 1 kV	2007									
1	Ortsnetzstationen	1986									
1	Ortsnetzstationen	1989									
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1993									
1	Ortsnetzstationen	1994									
1	Ortsnetzstationen	1996									
1	Ortsnetzstationen	1997									
1	Ortsnetzstationen	1998									
1	Ortsnetzstationen	2009									
1	Ortsnetzstationen	2011									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998									

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschreibung verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008									
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2009									
1	Ortsnetzstationen	2014									
1	Ortsnetzstationen	2015									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015									
1	Freileitungen 1 kV	2013									
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2015									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015									
1	Ortsnetzstationen	2016									
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016									
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016									

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauernname: Baden-Württemberg

Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2016
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNZGA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNZGA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 8 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%						
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%						
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer								
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer							

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 2 ARagV																	
Zeile	Beschreibung	Wertstoffe in der Kalkulation		Waren- und Wertgegenstände						Mittelwerte / Jahreswerte							
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2017 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]		
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARagV, Abs. 4 Nr. 1)																	
1	für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006																
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006																
3	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016																
4	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr = 2006																
5	für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget / -maßnahme																
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016																
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr < 2006																
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)																
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2b zur ARagV, Abs. 4 Nr. 2-b)																	
0	EF-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%															
1.1.	Altanlagen zu AKHK																
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau																
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK																
1.1.4.	Grundstücke zu AKHK																
1.1.5.	Sonstiges																
1.2.	Altanlagen zu TNW																
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau																
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW																
1.2.4.	Grundstücke zu AKHK																
1.2.5.	Sonstiges																
1.3.	Neuanlagen zu AKHK																
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)																
1.3.1.b	davon AJ = 2006																
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau																
1.3.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK																
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)																
1.3.3.b	davon AJ = 2006																
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme																
1.3.4.	Grundstücke zu AKHK																
1.3.5.	Sonstiges																
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)																
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)																
2	Finanzanlagen																
3	Bilanzwerte des Anlagevermögens																
1a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)																
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten																
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)																
4.b	davon ZJ < 2006																
II.e	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB																
II	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel für BKZ)																
III	Verzinsliches Fremdkapital																
IV	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 6 ARagV (Übergangssockel)																
V	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %																
V.a	davon entfallend auf Altanlagen																
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen																
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %																
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12%															
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	8,81%															
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,72%															
VI	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)																

Kapitalkostenrechnung gem. § 5 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Bezeichnung	Wertsätze in der Kostenprüfung		Wertsätze fortgeschritten						Mittelverbrauchsabweichungen					
		31.12.2016 (EUR)	31.12.2018 (EUR)	31.12.2018 (EUR)	31.12.2019 (EUR)	31.12.2020 (EUR)	31.12.2021 (EUR)	31.12.2022 (EUR)	31.12.2023 (EUR)	2016 (EUR)	2018 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage Sa 107 Abs. 4 Nr. v)															
I.a.	Hebesatz		375%												
I.b.	Steuermesszahl		3,5%												
I.c.	Gewerbesteuer		13,13%												
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen LV.m. § 34 Abs. 6 ARegV															
I.a.	Fremdkapitalzinsen														
I.b.	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten														
II.	Fremdkapitalzinsen LV.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalzinsen (= I + II + III)															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV LV.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV LV.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

Reguliertes Anlagevermögen (NAV)																
Netto	Vermögensposition	Abwertungs- jahr	ANFANG des Monats 29.12.	Endungswert (Bilanz- zeitpunkt)	Abschreibungen						Restwerte					
8	in öffentlichem Besitz	4	2014		25.12.2014	25.12.2015	25.12.2016	25.12.2017	25.12.2018	25.12.2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019